

## FAQs

# Fragen und Antworten rund um Schulgeld, Schulgeldreform, Schulverträge.

### **Warum zahlen Eltern an katholischen Schulen Schulgeld?**

Seit 2011 beteiligen sich die Eltern mit einem Schulgeld daran, die Kosten des laufenden Schulbetriebs zu decken, da die staatliche Refinanzierung nicht hinreichend ist.

### **Was wird mit dem Schulgeld finanziert?**

Das Schulgeld wird zur Finanzierung des laufenden Betriebs der katholischen Schulen benötigt.

### **Was ist das Ziel der Schulgeldreform?**

Das Ziel der Schulgeldreform sind Mehreinnahmen von jährlich ca. einer Million Euro. Die zu erwartenden Mehreinnahmen sollen die erheblichen Zuschüsse des Schulträgers zum laufenden Betrieb der katholischen Schulen ergänzen.

### **Wie hoch ist das Schulgeld?**

Das Schulgeld beträgt grundsätzlich je Vertrag aktuell 100 EUR je Monat. Für Verträge ab dem Schuljahr 2023/2024 beträgt das Schulgeld 135 EUR je Monat.

### **Wo sehe ich, wieviel Schulgeld ich zahlen muss?**

Unsere Schulgeldtabelle bietet Ihnen eine Übersicht der möglichen Schulgeldhöhe nach Besuchung und ggf. Geschwisterbonus durch den Schulträger. Ein Anspruch auf reduziertes Schulgeld durch Zuschuss des Schulträgers entsteht durch die Schulgeldtabelle nicht.

### **Wie kann ich einen Zuschuss zum Schulgeld erhalten?**

Auf Antrag gewährt der Schulträger den sorgeberechtigten Vertragspartner\_innen finanzielle Zuschüsse zum Schulgeld, so dass sich das zu zahlende Schulgeld für die sorgeberechtigten Vertragspartner\_innen reduziert. Der Antrag auf / für einen Zuschuss des Schulträgers ist jährlich neu zu stellen. Das Antragsformular finden Sie unter folgendem Link: <https://www.kseh.de/wp-content/uploads/2016/12/Antrag-auf-Schulgelderm%C3%A4%C3%9Figung.pdf>

### **Warum gibt es zukünftig eine jährliche Antrags- und Nachweispflicht?**

Damit unser solidarisches Finanzierungssystem dauerhaft trägt, ist eine jährliche Nachweispflicht des Haushaltseinkommens von großer Bedeutung. Wir sind der Überzeugung, dass eine für alle Eltern gleichermaßen gerechte Zuschussregelung nur dann gelingen kann, wenn Einkommensverhältnisse wahrheitsgemäß und regelmäßig dargelegt werden. Dies dient insbesondere der sozialen Gerechtigkeit einerseits und bietet den Familien andererseits eine verlässliche Planungsgrundlage.

### **Was passiert, wenn ich der jährlichen Antrags- und Nachweispflicht nicht nachkomme?**

Ohne einen Antrag und die erforderlichen Nachweise kann kein Zuschuss des Schulträgers gewährt werden. Das Schulgeld ist für Schuljahre, für die kein Antrag mit den erforderlichen Nachweisen gestellt wurde, in voller Höhe - ohne Zuschuss bzw. Geschwisterbonus - zu zahlen.

**Wie lange erhalte ich einen Schulgeld-Zuschuss?**

Ein auf Ihren Antrag bewilligter finanzieller Zuschuss zum Schulgeld wird vom Schulträger für ein Schuljahr gewährt. Der Antrag auf Zuschuss muss für jedes Schuljahr neu gestellt werden. Das Haushaltseinkommen ist hierbei glaubhaft nachzuweisen. Ohne Antrag sowie Einkommensnachweise kann kein Zuschuss gewährt werden.

**Wer hat Anspruch auf einen Zuschuss zum Schulgeld?**

Anspruch auf einen finanziellen Zuschuss zum Schulgeld haben alle sorgeberechtigten Vertragspartner\_innen, die einen entsprechenden Antrag stellen und glaubhaft nachweisen, dass das jährliche Haushaltseinkommen nicht mehr als 100.000 Euro beträgt. Für einen Zuschuss ist i.d.R. das Haushaltseinkommen (brutto) des vergangenen Jahres glaubhaft nachzuweisen. Die Einkommensdefinition finden Sie in der Schulgeldordnung.

**Warum könnte mein Antrag auf Zuschuss zum Schulgeld abgelehnt werden?**

Stellt der Schulträger im Antragsverfahren fest, dass die Bedingungen für einen Zuschuss unzutreffend sind, weil das Haushaltseinkommen über 100.000 Euro pro Jahr liegt, wird der Antrag abgelehnt. Ein Zuschuss zum Schulgeld durch den Schulträger kann in diesem Fall nicht gewährt werden.

**Warum ist ein Antrag notwendig, um einen Zuschuss zum Schulgeld zu erhalten?**

Der Schulvertrag wird vom Schulträger ohne Wissen um die finanziellen Verhältnisse der Familien abgeschlossen. So ist dem Schulträger eine Einschätzung der Notwendigkeit von Zuschüssen nicht möglich. Um die Höhe des Schulgeldes den jeweiligen Einkommensverhältnissen der sorgeberechtigten Vertragspartner\_innen anpassen zu können, bedarf es daher der Mitarbeit der Eltern – und eines Antrags mit Nachweisen zum Haushaltseinkommen.

Dem Schulträger ist es wichtig, für alle Beteiligten transparente Abläufe anzubieten und nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen. Deswegen stellt er auf seiner Homepage [www.kseh.de](http://www.kseh.de) ein Antragsformular zur Verfügung, welches bei Bedarf von den Eltern genutzt werden muss. Nur so kann der Schulträger eine Ermäßigung des Schulgeldes durch Zuschüsse gewähren.

**Was ist, wenn ich das Schulgeld ohne Zuschuss nicht bezahlen kann?**

Auf Antrag der sorgeberechtigten Vertragspartner\_innen wird das monatlich zu zahlende Schulgeld vom Schulträger durch Zuschüsse reduziert. Für einen Zuschuss muss das Haushaltseinkommen glaubhaft nachgewiesen werden. Ein Zuschuss zum Schulgeld wird ab Inkrafttreten der Schulgeldreform am 1.8.2023 für jeweils ein Jahr gewährt. Der Antrag muss jährlich erneuert werden.

### **Wie und wann muss ich einen Antrag auf Zuschuss zum Schulgeld stellen?**

Der Antrag auf Zuschuss zum Schulgeld muss von den sorgeberechtigten Vertragspartner\_innen direkt an den Schulträger gerichtet werden. Sie können den Antrag auf der Homepage des Schulträgers downloaden <https://www.kseh.de/wp-content/uploads/2016/12/Antrag-auf-Schulgelderm%C3%A4%C3%9Figung.pdf> und ihn anschließend mit den notwendigen Einkommensnachweisen per Mail (schulgeld@kseh.de) oder per Post an den Schulträger senden: Erzbistum Hamburg, Abteilung Schule und Hochschule, Schulgeld, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg *(Sollten Sie Ihren Antrag und die Einkommensnachweise per Mail senden wollen, so weisen wir darauf hin, dass E-Mail-Server keine sichere Verbindung darstellen und die Übermittlung auf eigenes Risiko erfolgt. Wir arbeiten derzeit daran, dass Sie den Antrag zukünftig direkt online bearbeiten und versenden können. Das Verfahren ist derzeit in Vorbereitung und steht somit noch nicht zur Verfügung.)*

Der Antrag auf Zuschuss zum Schulgeld sollte ab zwei Wochen nach Vertragsunterschrift, spätestens jedoch bis zum 15. März eines Jahres beim Schulträger eingereicht werden. Für spätere Vertragsabschlüsse gilt die Abgabe binnen zwei Wochen nach Vertragsabschluss.

### **Wo finde ich den Antrag auf Zuschuss zum Schulgeld?**

Der Antrag auf Zuschuss zum Schulgeld kann direkt auf der Homepage des Schulträgers per Download heruntergeladen werden: [www.kseh.de](http://www.kseh.de) > Info-Download > Antrag auf Schulgeldermäßigung. Direktlink: <https://www.kseh.de/wp-content/uploads/2016/12/Antrag-auf-Schulgelderm%C3%A4%C3%9Figung.pdf>

### **Müssen Bezieher von Sozialleistungen auch einen Antrag auf Zuschuss zum Schulgeld oder Geschwister-Bonus stellen?**

Ja. Der Schulvertrag wird ohne Wissen um die finanziellen Verhältnisse der Familien oder die Familienverhältnisse an sich abgeschlossen. Aus diesem Grund ist eine Einschätzung über die Notwendigkeit von Zuschüssen oder eine „automatische Vergabe“ von Geschwister-Boni seitens des Schulträgers nicht möglich.

### **Warum kann ich einen Zuschuss zum Schulgeld und / oder einen Geschwisterbonus nicht direkt bei der Schule beantragen?**

Ihr Vertragspartner ist der Schulträger, also das Erzbistum Hamburg. Die Verwaltung der Schulverträge ist Aufgabe des Schulträgers. So bleibt den Schulen genügend Raum für die Konzentration auf deren Kernaufgaben – die Beschulung Ihres Kindes / Ihrer Kinder.

### **Wer ist zuständig für alle Vertragsangelegenheiten?**

Zuständig für alle Schulvertragsangelegenheiten ist für den Schulträger die Abteilung Schule und Hochschule im Erzbistum Hamburg. Unsere Mitarbeiter\_innen stehen Ihnen gern für alle Fragen zum Thema Schulvertrag und Schulgeld per E-Mail [schulgeld@kseh.de](mailto:schulgeld@kseh.de) oder über unsere Schulgeldhotline Tel. 040 – 37 86 36 -50 zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage [www.kseh.de](http://www.kseh.de).

### **Wer sind meine Ansprechpartner\_innen zum Thema Schulgeld?**

Zuständig für alle Fragen rund um das Thema Schulgeld, Zuschuss zum Schulgeld und alle Abrechnungs- und Vertragsfragen ist die Abteilung Schule und Hochschule im Erzbistum Hamburg. Unsere Mitarbeiter\_innen stehen Ihnen gern für alle Fragen zum Thema Schulvertrag und Schulgeld per E-Mail [schulgeld@kseh.de](mailto:schulgeld@kseh.de) oder über unsere Schulgeldhotline Tel. 040 – 37 86 36 -50 zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage [www.kseh.de](http://www.kseh.de). Wir bitten um Verständnis, dass mündliche Auskünfte zum Schulgeld – beispielsweise in den Schulsekretariaten – der Beratung dienen, jedoch generell keine verbindliche Wirkung entfalten.

### **Warum gibt es eine soziale Staffelung der Zuschusshöhe zum Schulgeld?**

Ziel des Erzbistums Hamburg war und ist es, ein Privatschulträger zu sein, den sich alle Familien leisten können – auch Familien mit geringerem Einkommen. Gleichzeitig sollen sich alle Vertragspartner\_innen ihren finanziellen Möglichkeiten entsprechend an der Finanzierung unseres gemeinsamen Bildungssystems solidarisch beteiligen.

### **Zeigt die Schulgeldtabelle an, welches Schulgeld ich zahlen muss?**

Die Schulgeldtabelle stellt eine Übersicht über die möglichen Zuschüsse und den daraus resultierenden monatlichen Zahlbetrag dar. Ein Anspruch auf reduziertes Schulgeld durch Zuschuss des Schulträgers entsteht durch die Schulgeldtabelle nicht.

### **Warum wird der Zuschuss zum Schulgeld nicht automatisch nach den Einkommensstufen der Schulgeldtabelle vergeben?**

Weder die Schule noch der Schulträger sind bei Vertragsabschluss über die Einkommensverhältnisse der einzelnen Familien informiert. Eine Sondierung nach Einkommen ist für den Schulbesuch gesetzlich verboten, sodass wir diese Daten bei der Anmeldung Ihres Kindes nicht erheben dürfen. Hieraus folgt, dass es für uns als Schulträger ohne die einverständliche Mitwirkung der sorgeberechtigten Vertragspartner\_innen nicht möglich ist, bei Vertragsabschluss eine verbindliche Aussage über die Höhe des Zuschusses zu machen.

### **Warum erhalte ich keinen Schulgeldbescheid?**

Mit Abschluss des Schulvertrags wird ein sogenanntes „Dauerschuldverhältnis“ begründet, das keiner separaten Rechnungstellung bedarf. Einen Schulgeldbescheid erhalten i.d.R. nur die sorgeberechtigten Vertragspartner\_innen, die einen Antrag auf Zuschuss zum Schulgeld bzw. auf Geschwisterbonus gestellt haben.

### Wie hoch sind die Zuschüsse des Schulträgers?

Der Schulträger gewährt Zuschüsse von bis zu 100% auf das Schulgeld. So sieht die Schulgeldreform, die ab 1.8.2023 gilt, beispielsweise in der niedrigsten Einkommensstufe (Stufe 1) lediglich einen solidarischen Schulgeldzahlbetrag von 10 Euro monatlich vor – und einen 100%-igen Bonus für zweite und weitere Kinder. Die nachfolgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick über die möglichen Zuschüsse des Schulträgers zum Schulgeld:

#### Zukünftige Schulgeldtabelle (ab 1.8.2023)

Übersicht der möglichen Zuschüsse in Kombination mit Geschwister-Boni:

(Der Zuschuss des Schulträgers sowie ein Geschwisterbonus werden grundsätzlich unbar durch interne Verrechnung vergeben. Es erfolgt keine Auszahlung!)

Stufe	Haushalts-einkommen (jährlich, brutto)	Kind 1 Schulgeld-Zahlbetrag	Kind 1 Zuschuss	Antrag erforderlich			
				Kind 2 Schulgeld-Zahlbetrag	Kind 2 Zuschuss und/oder Geschwister-Bonus	ab Kind 3 Schulgeld-Zahlbetrag	ab Kind 3 Zuschuss und/oder Geschwister-Bonus
1 (Antrag erforderlich)	bis 25.000 €	10 €	125€	---	135€	---	135€
2 (Antrag erforderlich)	25.001 – 35.000 €	20 €	115€	14 €	121€	---	135€
3 (Antrag erforderlich)	35.001 – 45.000 €	48 €	87€	34 €	101€	---	135€
4 (Antrag erforderlich)	45.001 – 55.000 €	72 €	63€	50 €	85€	---	135€
5 (Antrag erforderlich)	55.001 – 75.000 €	96 €	39€	67 €	68€	---	135€
6 (Antrag erforderlich)	75.001 – 100.000 €	120 €	15€	84 €	51€	---	135€
<b>Schulgeld (ohne Antrag)</b>		<b>135 €</b>	<b>0€</b>	95 €	40€	---	135€

### Was ist ein Geschwister-Bonus – und wer hat Anspruch darauf?

Ein Geschwister-Bonus ist sozusagen ein Schulgeld-Rabatt auf zweite und weitere Kinder. Aus datenschutzrechtlichen, aber auch arbeitsorganisatorischen Gründen ist es uns als Schulträger nicht möglich, hier einen automatischen Abgleich bei der Anmeldung / Vertragsunterzeichnung vorzunehmen. Anspruch auf einen Geschwister-Bonus haben alle sorgeberechtigten Vertragspartner\_innen, die einen entsprechenden Antrag stellen.

Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage des Schulträgers [www.kseh.de](http://www.kseh.de) > Info-Download > Antrag auf Schulgeldermäßigung. Hier geht's direkt zum Antragsformular: <https://www.kseh.de/wp-content/uploads/2016/12/Antrag-auf-Schulgelderm%C3%A4%C3%9Figung.pdf>

### Wie hoch ist der Geschwisterbonus?

Der Geschwister-Bonus in der Einkommensstufe 1 beträgt für das zweite und weitere Kinder 100%. Ab Einkommensstufe 2 gilt ein Bonus von 30% für das zweite Kind. Für dritte und weitere Kinder gewährt der Schulträger einen Geschwister-Bonus von 100%. Voraussetzung: ein entsprechender Antrag muss in allen Fällen vorliegen.

Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage des Schulträgers [www.kseh.de](http://www.kseh.de) > Info-Download >

*Antrag auf Schulgeldermäßigung. Hier geht's direkt zum Antragsformular: <https://www.kseh.de/wp-content/uploads/2016/12/Antrag-auf-Schulgelderm%C3%A4%C3%9Figung.pdf>*

#### **Wie beantrage ich einen Geschwister-Bonus?**

Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage des Schulträgers [www.kseh.de](http://www.kseh.de) > Info-Download > Antrag auf Schulgeldermäßigung. Hier geht's direkt zum Antragsformular: <https://www.kseh.de/wp-content/uploads/2016/12/Antrag-auf-Schulgelderm%C3%A4%C3%9Figung.pdf>

Der Antrag sollte ab zwei Wochen nach Vertragsunterschrift, spätestens jedoch bis zum 15. März eines Jahres beim Schulträger eingereicht werden. Für spätere Vertragsabschlüsse gilt die Abgabe binnen zwei Wochen nach Vertragsabschluss.

*(Wir arbeiten derzeit daran, dass Sie den Antrag zukünftig direkt online bearbeiten und versenden können. Das Verfahren ist derzeit in Vorbereitung und steht somit noch nicht zur Verfügung.)*

#### **Wie lange gilt ein gewährter Geschwister-Bonus?**

Ein für jüngere Geschwisterkinder gewährter Geschwister-Bonus endet automatisch, wenn der Vertrag für das älteste Geschwisterkind endet oder gekündigt wird.

#### **Was muss ich tun, wenn der gewährte Geschwister-Bonus endet?**

Der Geschwister-Bonus muss (ggf. neu) beim Schulträger beantragt werden. Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage des Schulträgers [www.kseh.de](http://www.kseh.de) > Info-Download > Antrag auf Schulgeldermäßigung. Hier geht's direkt zum Antragsformular: <https://www.kseh.de/wp-content/uploads/2016/12/Antrag-auf-Schulgelderm%C3%A4%C3%9Figung.pdf>

Der Antrag muss bis spätestens 15. März eines Jahres beim Schulträger eingereicht werden. Für spätere Vertragsabschlüsse gilt die Abgabe binnen zwei Wochen nach Vertragsabschluss.

*(Wir arbeiten derzeit daran, dass Sie den Antrag zukünftig direkt online bearbeiten und versenden können. Das Verfahren ist derzeit in Vorbereitung und steht somit noch nicht zur Verfügung.)*

#### **Was passiert, wenn ich keinen Antrag auf Geschwister-Bonus stelle?**

Ohne Antrag kann kein Geschwister-Bonus gewährt werden. Das Schulgeld ist für Verträge und Schuljahre, für die kein Antrag auf Geschwisterbonus gestellt wurde, wie aus der untersten Zeile in Spalte 3 der Schulgeldtabelle ersichtlich zu zahlen.

#### **Was ist eine Schulgeldordnung – und was beinhaltet sie?**

Die Schulgeldordnung ist seit der Einführung des Schulgeldes im August 2011 fester Bestandteil des Schulvertrages zwischen Schulträger und Ihnen als sorgeberechtigten Vertragspartner\_innen. Zuletzt reformiert in 2015 liegt sie nun in überarbeiteter Form vor. Unsere Schulgeldordnung soll verbindlich Transparenz zum Thema Schulgeld schaffen. In unserer Schulgeldordnung finden Sie daher die maßgeblichen Regularien zum Thema Schulgeld. Angefangen bei Grundsätzen für die Erhebung über das Zuschussverfahren und den Geschwisterbonus bis hin zu Hinweisen zu Fälligkeit und Zahlweise des Schulgeldes sowie Folgen der Nichtzahlung finden Sie hier alles festgeschrieben.

Unsere aktuelle Schulgeldordnung finden Sie auf der Homepage des Schulträgers [www.kseh.de](http://www.kseh.de) > Info-Download > Schulgeldordnung. Hier geht's direkt zur Schulgeldordnung: <https://www.kseh.de/wp-content/uploads/2016/12/Schulgeldordnung-Erzbistum-Hamburg.pdf>

## Wie sieht die derzeitige Schulgeldtabelle aus?

### Aktuelle Schulgeldtabelle (bis 31.7.2023)

Stufe *	Haushaltseinkommen (jährlich, brutto)	Kind 1	Kind 2	Kind 3 **
6 (Antrag erforderlich)	– 25.000 €	10 €	---	---
5 (Antrag erforderlich)	25.001 – 35.000 €	20 €	10 €	---
4 (Antrag erforderlich)	35.001 – 45.000 €	40 €	20 €	---
3 (Antrag erforderlich)	45.001 – 55.000 €	60 €	40 €	10 €
2 (Antrag erforderlich)	55.001 – 75.000 €	90 €	50 €	20 €
<b>1 Schulgeld</b>		<b>100 €</b>	70 €	30 €

Zur besseren Vergleichbarkeit haben wir die derzeitige sowie die zukünftige Schulgeldtabelle in der Darstellung angepasst.

\* Zur Info: Die Einkommensstufen werden in 2023 neu benannt und sortiert, beginnend mit Stufe 1 statt bisher Stufe 6.

\*\* weitere Kinder werden auf Antrag befreit.

## Wie sieht die zukünftige Schulgeldtabelle aus?

### Zukünftige Schulgeldtabelle (ab 1.8.2023 / Entwurfsfassung – zum vereinfachten Vergleich)

Stufe	Haushaltseinkommen (jährlich, brutto)	Kind 1	Kind 2 (Antrag erforderlich)	ab Kind 3 (Antrag erforderlich)
<b>1</b> (Antrag erforderlich)	– 25.000 €	10 €	---	---
<b>2</b> (Antrag erforderlich)	25.001 – 35.000 €	20 €	14 €	---
<b>3</b> (Antrag erforderlich)	35.001 – 45.000 €	48 €	34 €	---
<b>4</b> (Antrag erforderlich)	45.001 – 55.000 €	72 €	50 €	---
<b>5</b> (Antrag erforderlich)	55.001 – 75.000 €	96 €	67 €	---
<b>6</b> (Antrag erforderlich)	75.001 – 100.000 €	120 €	84 €	---
<b>Schulgeld</b>		<b>135 €</b>	95 €	---

## Warum ist eine Anpassung des Schulgeldes alle drei Jahre um 5% vorgesehen?

Als privater Schulträger ist das Erzbistum Hamburg von Kostensteigerungen betroffen. Eine Anpassung der Schulgelder alle drei Jahre um 5% dient dazu, diese Kostensteigerungen abzufedern.

## Wie bekomme ich eine Bescheinigung über gezahlte Schulgelder?

Bitte senden Sie eine E-Mail mit dem Betreff „Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt“ an:  
[schulgeld@kseh.de](mailto:schulgeld@kseh.de)

## Wie bekomme ich eine Bescheinigung über gezahlte GBS-Beiträge?

Bitte senden Sie eine E-Mail mit dem Betreff „Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt“ an:  
[schulgeld@kseh.de](mailto:schulgeld@kseh.de)

**Ich habe eine Mahnung bekommen – was tun?**

Eine Mahnung erhalten Sie automatisch, wenn das Schulgeld nicht fristgerecht gezahlt wurde. Hierzu zählt auch, wenn das Lastschriftverfahren gescheitert ist, z.B. mangels Kontodeckung oder Lastschriftwiderspruch. Bitte gleichen Sie den auf der Mahnung enthaltenen Betrag an das angegebene Konto fristgerecht aus.

**Wie kann ich den Schulvertrag kündigen?**

Sie können eine Kündigung im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen einreichen. Die Kündigung muss schriftlich an den Schulträger gerichtet werden und von mindestens einem Vertragspartner unterschrieben sein. Bitte lesen Sie hierzu die Bestimmungen in Ihrem Schulvertrag. Eine Kündigung kann jeweils nur für einen Vertrag erfolgen. Bitte informieren Sie bei einem Wunsch zum Schulwechsel / einer Kündigung unbedingt auch die Schule. Gegebenenfalls sind hier noch weitere Formalitäten zu beachten.

**Was müssen wir bei einem Umzug bedenken?**

Bitte teilen Sie dem Schulsekretariat Ihre neue Anschrift mit. Nicht jeder Umzug zieht zwangsläufig einen Schulwechsel nach sich. Wenn mit dem Umzug jedoch ein Schulwechsel erforderlich wird / gewünscht ist, denken Sie bitte daran, ggf. den Schulvertrag zu kündigen.

**Warum muss ich in den Ferien Schulgeld zahlen?**

Schulgeld wird – in Abhängigkeit von der Schulform – für die Dauer der Vertragslaufzeit im Rahmen des gesetzlichen Schuljahres (01.08 eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) erhoben und ist monatlich im Voraus zu zahlen. Die Schulgeldforderung und Schulgeldzahlung ist nicht an Präsenzzeiten gebunden.

**Warum muss ich schon Schulgeld zahlen, obwohl die Schule noch gar nicht angefangen hat?**

Schulgeld wird – in Abhängigkeit von der Schulform - für die Dauer der Vertragslaufzeit im Rahmen des gesetzlichen Schuljahres (01.08 eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) erhoben und ist damit unabhängig vom tatsächlichen Schuljahresverlauf. Dies gilt bedingungslos für alle Jahrgangsstufen, also selbstverständlich auch für Neu-Einschulungen.

**Warum soll ich noch Schulgeld zahlen, obwohl mein Kind schon ein Abschlusszeugnis erhalten hat bzw. von der Schule verabschiedet wurde?**

Schulgeld wird – in Abhängigkeit von der Schulform - für die Dauer der Vertragslaufzeit im Rahmen des gesetzlichen Schuljahres (01.08 eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) erhoben. Dies gilt auch für Abschlussjahrgänge.

**Wie lange muss ich Schulgeld zahlen?**

Schulgeld wird – in Abhängigkeit von der Schulform - für die Dauer der Vertragslaufzeit im Rahmen des gesetzlichen Schuljahres (01.08 eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) erhoben.

### **Muss ich bei einem Schulwechsel den Schulvertrag kündigen?**

Die Bestimmungen hierzu finden Sie in Ihrem Schulvertrag. Der Schulvertrag endet i.d.R. ohne dass es einer Kündigung bedarf zum Schulhalbjahr (31.01.) bzw. Schuljahresende (31.07.), wenn die Voraussetzungen der Beschulung entfallen. Muss Ihr Kind z.B. das Gymnasium nach Jahrgang 6 verlassen, geht hierzu ein Beschluss der Zeugniskonferenz voraus, der das Ende des Vertrags erklärt. Streben Sie aus privaten Gründen (z.B. Umzug) einen Schulwechsel an, so ist dies Ihrem persönlichen Willen unterworfen und Sie müssen dem Schulträger mittels Kündigung Ihren Willen mitteilen.

### **Mein Kind ist längerfristig erkrankt – was tun?**

Bitte wenden Sie sich zunächst vertrauensvoll an die Klassenlehrerschaft / Mittel- bzw. Oberstufenkoordinatoren und / oder Schulleitung, um die Möglichkeiten der weiteren Beschulung Ihres Kindes zu besprechen. In begründeten Fällen kann der Schulträger nach Information durch die Schulleitung eine Vertragsruhe genehmigen.

### **Mein Kind wird für den Zeitraum X im Ausland sein – was tun?**

Unsere Schulgeldordnung sieht folgende Regelung für diesen Sachverhalt vor: Während einer Beurlaubung zum Zwecke eines schulischen Auslandsaufenthalts wird die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes nach schriftlicher Angabe der Dauer ausgesetzt. Teilmonate finden keine Berücksichtigung.

Mit Inkrafttreten der Schulgeldreform am 1.8.2023 wird eine Vertragsruhe erst ab einem Beurlaubungszeitraum von sechs vollen, zusammenhängenden Kalendermonaten gewährt.

### **Was erhalte ich für mein Schulgeld?**

Sie erwerben grundsätzlich das Recht, dass Ihr Kind unsere freie, staatlich anerkannte Schule besuchen darf. An unseren Schulen genießt Ihr Kind eine exzellente Ausbildung, mit der es auf die Herausforderungen einer globalisierten Welt bestens vorbereitet wird. Unsere Schulgemeinschaften zeichnen sich aus durch ein wertschätzendes und lernförderndes Miteinander. Unsere Lehrerinnen und Lehrer fühlen sich dem christlichen Menschenbild aus persönlicher Überzeugung verpflichtet. Ihr Kind erlernt so Verantwortungsbewusstsein, solidarisches Handeln, Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und den respektvollen Umgang miteinander.

### **Wird der Schulvertrag durch eine Trennung der sorgeberechtigten Vertragspartner\_innen berührt?**

Nein. Der Schulvertrag bleibt hiervon zunächst unberührt.

Derzeit hat derjenige sorgeberechtigte Vertragspartner, bei dem das Kind im Haushalt lebt, die Möglichkeit, einen Antrag auf Zuschuss zum Schulgeld zu stellen. Hierbei ist das Haushaltseinkommen glaubhaft nachzuweisen.

Im Zuge der Schulgeld-Reform wird dieses Verfahren ab 1.8.2023 angepasst: Alle sorgeberechtigten Vertragspartner\_innen haben dann die Möglichkeit, einen finanziellen Zuschuss zu beantragen – unabhängig davon, ob das Kind in ihrem Haushalt lebt. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe des Zuschusses ist das Einkommen aller sorgeberechtigten Vertragspartner\_innen. Der Zuschuss wird demjenigen gewährt, der tatsächlich für die Zahlung aufkommt, d.h. ein Zuschuss wird nur einmal je Vertrag bewilligt.

### **Können sorgeberechtigte Vertragspartner\_innen das Schulgeld zu gleichen Teilen oder gesplittet zahlen?**

Bitte einigen Sie sich mit dem/der jeweils anderen Vertragspartner\_in und überweisen das Schulgeld in der zwischen Ihnen abgesprochenen Höhe so, dass das Schulgeld vollständig monatlich beglichen wird.

### **Wir möchten keinen Zuschuss, obwohl unser Haushaltseinkommen 100.000 Euro nicht übersteigt – was tun?**

Der Zuschuss zum Schulgeld sowie der Geschwisterbonus ist ein Angebot des Schulträgers, Eltern bei der Finanzierung des Schulplatzes zu unterstützen. Eine Verpflichtung, einen Antrag auf Zuschuss an den Schulträger zu richten, gibt es nicht.

### **Was tun, wenn sich mein Konto ändert?**

Bitte teilen Sie dem Schulträger die Änderung von Kontodaten immer schriftlich mit. Zur Gewährleistung der Sicherheit Ihrer Daten dürfen wir E-Mails mit diesem Betreff nicht verwenden. Bitte nutzen Sie das Formular *SEPA-Lastschriftmandat* auf unserer Website [www.kseh.de](http://www.kseh.de). Hier geht es direkt zum Formular <https://www.kseh.de/wp-content/uploads/2017/01/SEPA-Lastschriftmandat.pdf>

Im Zuge weiterer Digitalisierungsmaßnahmen stehen Ihnen baldmöglichst alle Formulare auch mit Online-Ausfüllfunktion zur Verfügung, so dass die Druckoption entfällt bzw. nur auf ausdrücklichen Wunsch gewählt werden kann.

### **Sie haben Post vom Rechtsanwalt bekommen – was tun?**

In diesem Fall haben wir mehrfach vergeblich versucht, Sie über Zahlungserinnerungen und Mahnungen zum Ausgleich der offenen Forderungen zu bewegen. Wir bitten um Verständnis, dass weder wir als Schulträger und noch weniger die Schulen Ihnen hier für weitere Rückfragen zur Verfügung stehen können. Bitte setzen Sie sich ausschließlich mit den Rechtsanwälten in Verbindung. Bitte leisten Sie Zahlungen ausschließlich an das Konto der Rechtsanwälte.